

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 26.01.1824 publ. 29.01.1824

5) Cammer = Bekanntmachung vom
26sten Jan. 1824., publ. am 29sten ej.

Cours der Hol-
länd. Gulden.

Da seit einiger Zeit der Cours der Hol-
ländischen Gulden gestiegen ist, und solche
jetzt in den benachbarten Handelsstädten für
36 Grote Gold angenommen werden, so wird,
mit Aufhebung der deshalb unterm 16ten
Nov. und 6ten Dec. 1821. erlassenen Be-
kanntmachungen, der vorige Cours der Hol-
ländischen einfachen und drey Guldenstücke zu
resp. 36 Groten und 1 Rthlr. 36 Gr. Gold,
wie er durch die Publication vom 7ten Nov.
1814. (Gesetzsamml. 2. B., I. S. 38.) bey
den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen
regulirt war, wieder hergestellt. Kleinere Hol-
ländische Münzsorten unter einem Gulden wer-
den nach wie vor bey den Herrschaftlichen und
öffentlichen Cassen überall nicht angenommen.

6) Cammer = Bekanntmachung vom
30sten Januar 1824., publ. am 5ten
Febr. ejd.

Schließung der
Jagd.

Vom 8ten des künftigen Monats an wird
die Jagd im Herzogthum Oldenburg und in
der Herrschaft Tever geschlossen, und hat es
dabey zugleich bey den bisherigen desfälligen
verbietenden Anordnungen sein Verbleiben.
Es wird daher solches zur allgemeinen Nach-
achtung hiermittelst öffentlich bekannt gemacht.